

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



---

**Nummer 22**

**Montag, 26.04.2021**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

---

### Inhaltsverzeichnis

- 55/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021  
Hier: Corona-Pandemie: Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen
- 56/03 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Aufhebung des Sperrbezirks im Umkreis um einen Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Poing Landkreis Ebersberg



55/03

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021  
Hier: Corona-Pandemie: Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen**

Auf Grund von § 3 Nr. 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBl. Nr. 287) geändert worden ist, macht der Landkreis Ebersberg bekannt:

Im Landkreis Ebersberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, und zwar am 23.04.2021, 24.04.2021 und 25.04.2021, überschritten (Angaben den RKI).

Im Landkreis Ebersberg gelten ab dem

**27. April 2021**

die Regelungen des § 28b IfSG oder – soweit sie darüber hinausgehen – die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, solange, bis sich nach § 3 Nr. 1 und 2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt.

Dr. Milena Wolff  
Oberregierungsrätin

\*\*\*\*\*



56/03

**Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen  
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die  
Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Aufhebung des Sperrbezirks im Umkreis um einen Geflügelbestand  
im Gebiet der Gemeinde Poing Landkreis Ebersberg**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der mit Allgemeinverfügung vom 02.04.2021 eingerichtete Sperrbezirk wird ab dem 28.04.2021, 0.00 Uhr, aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Forstinning	Gemeindegebiet im Bereich der Aicher Straße und nördlich der Mühldorfer Straße
	Salzburg
	Siegstätt
	Östliches Gemeindegebiet im Bereich der B12
	Aitersteinering
Hohenlinden	Neupullach
	Neumühlhausen

2. Der Bereich des bisherigen Sperrbezirks wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Gemeinde:	Ortsteil:
Forstinning	Gemeindegebiet im Bereich der Aicher Straße und nördlich der Mühldorfer Straße
	Salzburg
	Siegstätt
	Östliches Gemeindegebiet im Bereich der B12
	Aitersteinering
Hohenlinden	Neupullach
	Neumühlhausen



3. Das bisher bestehende Beobachtungsgebiet (vgl. Allgemeinverfügung vom 02.04.2021) und das unter Ziffer 2 erklärte Beobachtungsgebiet wird ab dem 07.05.2021, 0.00 Uhr, aufgehoben:

Gemeinde:	Ortsteil:
Pliening	Gemeindegebiet östlich der Finsinger Straße
	Schmalzmaier
	Geltinger Au
	Ziegler
	Gigging
	Unterspann
Markt Schwaben	Gesamtes Gemeindegebiet
Poing	Gemeindegebiet östlich der Straße „Am Hanselbrunn“ und Anzinger Straße
	Südlich der Schulstraße und westlich der Waldstraße und Verlängerung
Anzing	Gesamtes Gemeindegebiet
Ebersberger Forst	Gesamter Forst, ausgenommen Eglhartinger Forst
Ebersberg	Gewerbegebiet Ebersberg Nord einschließlich der gesamten Wohnbebauung bis Anzinger Siedlung und Sportplätze
	Der nordöstliche Bereich der ST2080 in Höhe des Gewerbegebietes Ebersberg Nord bis Anzinger Siedlung
	Gmaind
	Angermann
	Halbing
Steinhöring	Gesamtes Gemeindegebiet westlich der EBE20 und nördlich der Verbindungsstraße Sigersdorf – Abersdorf ausgenommen Meiletskirchen und Berg
	Schützen
	Helletsgraden
	Au
	Graben
Hohenlinden	Gesamtes Gemeindegebiet, das nicht im Sperrbezirk liegt

**Hinweis:** Hiervon bleibt das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Ebersberg gehaltenes Geflügel (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 11.03.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 12.03.2021, Nr. 9) unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.04.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.

**Hinweise:**

Folgende Pflichten gelten kraft Gesetz im Beobachtungsgebiet:

- a) Jeder, der im Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Ebersberg, Fachbereich Veterinärwesen, **unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.**
- b) Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), **hat sicherzustellen, dass die Ställe** oder die sonstigen Standorte des Geflügels **von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung** betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.
- f) **Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.**

**Gründe:****I.**

Der Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) am 31.03.2021 in einem Geflügelbestand im Bereich der Gemeinde Forstern, Landkreis Erding, nach



mutmaßlicher Einschleppung der Tierseuche am 18.03.2021, wurden Gebiete des Landkreises Ebersberg zum Sperrbezirk i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 bzw. zum Beobachtungsgebiet i. S. d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt.

## II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 a) und b) Geflügelpest-Verordnung. Demnach sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Geflügelpest erloschen ist; im Sperrbezirk frühestens 21 Tage, im Beobachtungsgebiet frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung durchgeführt worden sind.

## III.

Die Anordnung tritt am 28.04.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.



- 
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
  - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Peter Heydecker  
Regierungsrat

### **Allgemeine Hinweise**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Ebersberg sofort zu melden.